

Dimitri Livadiotis

Studienreferendar

7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg

Hauptseminarleiter: Herr Rößler

Kurzentwurf

Fach: Wirtschaftslehre **Schule:** OSZ Banken u. Versicherungen

Thema des Lernabschnitts: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftslebens

Thema der Lerneinheit: Prokura und Handlungsvollmacht

**Thema der Unterrichtsstunde: Die rechtsgeschäftliche Stellvertretung,
insbesondere Prokura und Handlungsvollmacht**

1. Entscheidungsvoraussetzungen

1.1. Angaben zur Klasse

Die Klasse OB 4909 besteht inzwischen nur noch aus 5 Schülern und 11 Schülerinnen (insgesamt 22 waren es noch zu Beginn des Schuljahres), die sich im zweiten Semester ihrer 2½- bis 3-jährigen Ausbildung zum „Versicherungskaufmann /-frau“ befinden. Die Schüler sind teilweise in großen Versicherungsunternehmen im Innendienst beschäftigt, teilweise jedoch auch in kleinen Maklerbüros im Außendienst.

Die Altersstruktur der Schüler verteilt sich folgendermaßen:

Alter	17	19	20	21	23
-------	----	----	----	----	----

Anzahl	1	1	7	5	2
--------	---	---	---	---	---

Die Schüler haben unterschiedliche Schulabschlüsse:

Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
5	3	8

Die Klasse ist ziemlich lebhaft und sehr unterschiedlich in ihrer Leistungsfähigkeit.

1.2. Angaben zum Referendar

Ich befinde mich im zweiten Semester meiner schulpraktischen Ausbildung. Im ersten Semester unterrichtete ich die Klasse im Fach Versicherungslehre mit meinem anleitenden Lehrer Hr. Walslebe zusammen, zu Beginn des zweiten Semesters übernahm ich die Klasse im Fach Wirtschaftslehre. Mein Verhältnis zur Klasse ist sehr gut.

2. Stellung der Stunde im Unterricht

Der Lernabschnitt „Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens“ (40 Stunden) gliedert sich in die Lerneinheiten „Rechtsnormen“ (2 Stunden), „Rechtssubjekte“ (1 Stunde), „Rechtsgeschäfte“ (13 Stunden), „Kaufvertrag und Leistungsstörungen“ (10 Stunden), „Handelsrecht“ (2 Stunden), „Unternehmensrecht“ (9 Stunden) und „Prokura und Handlungsvollmacht“ (3 Stunden).

Abweichend vom Lehrplan habe ich die Lerneinheit „Prokura und Handlungsvollmacht“ vor das „Unternehmensrecht“ gezogen. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe: Zunächst finde ich es aus fachlicher Sicht sinnvoll, die Handlungsvollmacht und die Prokura als spezielle handelsrechtliche Vollmachten mit fixiertem Inhalt vor der Vertretung einer Handelsgesellschaft nach außen durch Gesellschafter oder organschaftliche Vertreter anzuordnen. Dann war es auch für die Erstellung meiner Examensarbeit sinnvoll, die Einheit „Unternehmensrecht“ nach den Osterferien beginnen zu lassen.

In der Stunde vor diesem Unterrichtsbesuch wurde das Handelsregister und die Firma eines Kaufmanns unterrichtet. Die für das Thema „Prokura und Handlungsvollmacht“ unerlässliche

Betrachtung der BGB-Vollmacht wurde im ersten Semester in den Fächern Versicherungslehre (im Zusammenhang mit Handelsvertretern und Handelsmaklern) und Wirtschaftslehre (im Zusammenhang mit der Geschäftsfähigkeit) geleistet.

3. Didaktisch-methodischer Ansatz

Das Themengebiet „rechtsgeschäftliche Stellvertretung“ stellt meiner Meinung nach typischen „Merkstoff“ dar. Zwar lässt sich die Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB anhand eines geeigneten Einzelfalles zunächst auch ohne Gesetzestext erarbeiten, bei der Prokura und der Handlungsvollmacht ist dies meiner Meinung nach aber unsinnig.

Der Sachverhalt, in den ich die Arbeitsaufträge „verpackt“ habe, ist den Schülern aus dem letzten Unterrichtsblock bekannt. Sie sollten die „Mahler Bestattungen GmbH“ in ein modellhaftes Handelsregister eintragen. Der Sachverhalt soll keinen Fall darstellen, der eine Lösung fordert. Vielmehr soll er als „roter Faden“ für die Erarbeitung der Vollmachten mit dem Gesetz dienen.

Ich werde also eher deduktiv vorgehen, wobei ich unter der Erarbeitung mit dem Gesetz eigentlich gar keine „Methode“ (im Sinne von deduktiv oder induktiv) verstehe, sondern eher eine Art „Quellenstudium“.

Bei der Stoffauswahl habe ich bewußt die Vertretung ohne Vertretungsmacht zunächst weggelassen; falls jedoch Schüler sich daran erinnern, werde ich diesen Punkt im Zusammenhang mit dem Gutgläubensschutz bei Prokura und Handlungsvollmacht kurz ansprechen.

Die von mir gewählte Stoffanordnung – „alles auf einmal“ – hat Vor- und Nachteile. Der für mich wesentliche Vorteil (welcher gleichzeitig auch einen wesentlichen Nachteil darstellt) besteht in der Gegenüberstellung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsarten. Für die schwächeren Schüler in dieser Klasse könnte dies „zu viel Vertretung“ auf einmal sein. Die letzten Wochen in dieser Klasse haben mir jedoch gezeigt, das die Klasse besser arbeitet, wenn sie tendenziell überfordert wird.

Die Gliederung der Stunde in die vier Phasen „Erteilen / Erlöschen“, „Wirksamkeit“, „Arten“ und „Umfang“ finde ich sinnvoll, da sie vom Inhalt der Stunde bestimmt ist.

4. Unterrichtsziele (auf Grobzielniveau)

Die Schüler sollen...

LZ 1 ...die rechtsgeschäftlichen Stellvertretungsarten in ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden gegenüberstellen können.

LZ 2 ...die Prokura und Handlungsvollmacht als spezielle handelsrechtliche Vollmachten mit festgelegtem Umfang in ihren Arten und ihren Außenwirkungen beschreiben und unterscheiden können.

Anhang

Arbeitsblatt 1 und 2

Tafelbilder 1-3

OH-Folie

Wirtschaftslehre Klasse: 4909 Datum:

Arbeitsblatt 1 Thema: rechtsgeschäftliche
Stellvertretung

Arbeitsaufträge zur rechtsgeschäftlichen Stellvertretung:

Dem alleinigen Geschäftsführer der Mahler Bestattungen GmbH, Hermann Mahler werden die vielen Geschäftstermine zuviel. Er möchte sich von seinem, auch im Unternehmen tätigen Sohn Hans-Bodo Mahler vertreten lassen.

Unter welchen Möglichkeiten der Vertretung kann er wählen und wie werden diese erteilt und gelöscht ?

Lesen Sie dazu §§ 167, 168, 170 BGB, §§ 48 (1), 52, 53, 54 (1), 58 HGB und füllen Sie den ersten Abschnitt der Tabelle aus !

Hermann Mahler hat sich entschieden, seinem Sohn zunächst - zur Probe - eine einmalige Vollmacht zum Einkauf von Nägeln für die Produktion zu erteilen.

Wie sollte sich Hans-Bodo Mahler verhalten, damit die Vertretung wirksam ist ?

Lesen sie (falls sie sich nicht mehr erinnern) § 164 (1) BGB und füllen sie den zweiten Abschnitt der Tabelle aus !

Die rechtsgeschäftliche Stellvertretung

1. Erteilung / Erlöschen der Vertretung:

--	--	--

--	--	--

Sonstige Gründe des Erlöschens:

--	--	--

2. Wirksamkeit der Vertretung (§ 164 (1) BGB):

--

Hermann Mahler ist mit seinem Sohn sehr zufrieden. Er möchte ihm gerne weit reichendere Vollmachten erteilen, um sich selbst weiter zu entlasten. Welche Möglichkeiten sieht das

HGB vor ?

Lesen sie §§ 48 (2), 50 (3), 54 (1) HGB !

Hermann Mahler weiß nicht genau, wo der Unterschied im Umfang zwischen allgemeiner Handlungsvollmacht und Prokura liegt. Erklären sie den Unterschied anhand der §§ 49, 50 (1), (2), 54 HGB und füllen sie den vierten Tabellenabschnitt aus !

Wirtschaftslehre Klasse: 4909 Datum:

Arbeitsblatt 2 Thema: rechtsgeschäftliche Stellvertretung

3. Arten:

b) Prokura (§§ 48 (2), 50 (3) HGB):

c) Handlungsvollmacht (§ 54 (1) HGB):

4. Umfang:

--	--

Prokura	Geschäfte und Rechtshandlungen:	Handlungsvollmacht
----------------	--	---------------------------

<u>„Verbotene“ Geschäfte:</u>

<u>Immobiliarklausel (§§ 49 (2), 54 (2) HGB):</u>

<u>Außergewöhnliche Geschäfte (§ 54 (2) HGB):</u>

<u>Gewöhnliche Geschäfte:</u>

Zeichnung (§§ 51, 57 HGB):

Wirtschaftslehre Klasse: 4909 Datum:

Arbeitsblatt 1 Thema: rechtsgeschäftliche Stellvertretung

Arbeitsaufträge zur rechtsgeschäftlichen Stellvertretung:

Dem alleinigen Geschäftsführer der Mahler Bestattungen GmbH, Hermann Mahler werden die vielen Geschäftstermine zuviel. Er möchte sich von seinem, auch im Unternehmen tätigen Sohn Hans-Bodo Mahler vertreten lassen.

Unter welchen Möglichkeiten der Vertretung kann er wählen und wie werden diese erteilt und gelöscht ?

Lesen Sie dazu §§ 167, 168, 170 BGB, §§ 48 (1), 52, 53, 54 (1), 58 HGB und füllen Sie den ersten Abschnitt der Tabelle aus !

Hermann Mahler hat sich entschieden, seinem Sohn zunächst - zur Probe - eine einmalige Vollmacht zum Einkauf von Nägeln für die Produktion zu erteilen.

Wie sollte sich Hans-Bodo Mahler verhalten, damit die Vertretung wirksam ist ?

Lesen sie (falls sie sich nicht mehr erinnern) § 164 (1) BGB und füllen sie den zweiten Abschnitt der Tabelle aus !

Die rechtsgeschäftliche Stellvertretung

1. Erteilung / Erlöschen der Vertretung:

a) BGB-Vollmacht

(§§ 167ff. BGB):

b) Prokura

(§§ 48, 53 HGB):

c) Handlungsvollmacht

(§ 54 HGB):

<p>Erteilung / Widerruf durch eine einseitige, empfangsbedürftige, formlose WE gegenüber dem Vertreter oder dem Dritten.</p>	<p>wie BGB-Vollmacht außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung / Widerruf nur durch Kaufmann oder gesetzlichen Vertreter; ausdrückliche Erteilung - Pflicht zur Eintragung und Löschung im Handelsregister (deklaratorische Wirkung) 	<p>wie BGB-Vollmacht außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung / Widerruf durch Kaufmann, gesetzl. Vertreter oder Prokurist - auch stillschweigend (DuldungsVM) → nicht ins Handelsregister eintragbar !
--	--	---

Sonstige Gründe des Erlöschens:

<ul style="list-style-type: none"> - Erledigung des Rechtsgeschäfts, - Erlöschen des Grundverhältnis, - Tod des Vertreters. 	<p>wie BGB-SV außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Konkurs oder Aufgabe des Betriebs. 	<p>wie Prokura.</p>
--	--	---------------------

2. Wirksamkeit der Vertretung § 164 (1) BGB):

- **eigene** WE des Vertreters

- Vertreter handelt in **fremdem** Namen

- Vertreter handelt im Rahmen seiner **Vertretungsmacht**.

Die WE des Vertreters wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

Hermann Mahler ist mit seinem Sohn sehr zufrieden. Er möchte ihm gerne weit reichendere Vollmachten erteilen, um sich selbst weiter zu entlasten. Welche Möglichkeiten sieht das HGB vor ?

Lesen sie §§ 48 (2), 50 (3), 54 (1) HGB !

Hermann Mahler weiß nicht genau, wo der Unterschied im Umfang zwischen allgemeiner

Handlungsvollmacht und Prokura liegt. Erklären sie den Unterschied anhand der §§ 49, 50 (1), (2), 54 HGB und füllen sie den vierten Tabellenabschnitt aus !

Wirtschaftslehre Klasse: 4909 Datum:

Arbeitsblatt 2 Thema: rechtsgeschäftliche Stellvertretung

3. Arten:

b) Prokura (§§ 48 (2), 50 (3) HGB):

- Einzelprokura:

eine Person ist allein vertretungsbefugt,

- Gesamtprokura:

mehrere Personen sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt (nicht notwendig gleichzeitig),

- Filialprokura:

Beschränkung auf eine Filiale/ Zweigniederlassung.

c) Handlungsvollmacht (§ 54 (1) HGB):

- allgemeine HV (Betrieb des Handelsgewerbes)

- ArtVM (alle RG einer Art),

- EinzelVM (einzelne RG),

4. Umfang:

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines (**beliebigen**) Handelsgewerbes (**gewöhnlich** oder **ungewöhnlich**) mit sich bringt (§ 49 (1) HGB).

→ Umfang nach § 49 HGB wird von Dritten vermutet

Der Umfang ist im Innenverhältnis vertraglich beliebig einschränkbar,

im Außenverhältnis sind diese Einschränkungen jedoch unwirksam (§ 50 (1) HGB) !

Alle

Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines **derartigen** Handelsgewerbes **gewöhnlich** mit sich bringt (§ 54 (1) HGB).

→ Umfang nach § 54 HGB wird von Dritten vermutet

Beschränkungen sind im Außenverhältnis wirksam, jedoch Gutgläubensschutz (§ 54 (3) HGB) !

Prokura

**Geschäfte und
Rechtshandlungen:**

Handlungsvollmacht

„Verbotene“ Geschäfte:

Gesellschafter aufnehmen

Steuererklärungen
unterschreiben

Handelsregistereintragungen
anmelden

Bilanz unterschreiben

Geschäft verkaufen / auflösen

Eid leisten

Prokura erteilen

**Immobiliarklausel (§§ 49
(2), 54 (2) HGB):**

Grundstücke verkaufen und
belasten

<u>Außergewöhnliche Geschäfte (§ 54 (2) HGB):</u>		
Grundstücke kaufen		
Prozesse (im Namen des Unternehmens) führen		
Wechsel unterschreiben		
Darlehen aufnehmen		
<u>Gewöhnliche Geschäfte:</u>		
Mitarbeiter einstellen und entlassen		
Zahlungsgeschäfte erledigen		
Einkäufe tätigen		
ppa. oder pp.	<u>Zeichnung (§§ 51, 57 HGB):</u>	i.V. oder i.A.

Tafelbild

TB 1:

Außentafel rechts (aufgeklappt)	Innentafel links	Außentafel links (zugeklappt)
<p><u>Die rechts</u></p> <p>a) BGB-Vollmacht (§§ 167ff. BGB):</p> <p>Erteilung / Widerruf durch eine einseitige, empfangsbedürftige, formlose WE gegenüber dem Vertreter oder dem Dritten.</p> <p>Sonstige Erlöschensgründe:</p> <p>- Erledigung des Rechtsgeschäfts,</p>	<p><u>geschäftliche Stellvertretung:</u></p> <p><u>1. Erteilung / Erlöschen:</u></p> <p>b) Prokura (§§ 48, 53 HGB):</p> <p>wie BGB-Vollmacht außer:</p> <p>- Erteilung / Widerruf nur durch Kaufmann oder gesetzlichen Vertreter; ausdrückliche Erteilung</p> <p>- Pflicht zur Eintragung und Löschung im Handelsregister (deklaratorische Wirkung)</p>	<p>c) Handlungsvollmacht (§ 54 HGB):</p> <p>wie BGB-Vollmacht außer:</p> <p>- Erteilung / Widerruf durch Kaufmann, gesetzl. Vertreter oder Prokurist</p> <p>- auch stillschweigend (DuldungsVM)</p> <p>→ nicht ins Handelsregister eintragbar !</p>

- Erlöschen des Grundverhältnis, - Tod des Vertreters.	Sonstige Erlöschensgründe: wie BGB-SV außer: -Konkurs oder Aufgabe des Betriebs.	Sonstige Erlöschensgründe: wie Prokura.
---	--	--

TB 2 (durch Wischen):

Außentafel rechts (aufgeklappt)	Innentafel links	Außentafel links (zugeklappt)
<p><u>Die rechts</u></p> <p><u>2. Wirksamkeit der Vertretung:</u></p> <p>a) BGB-Vollmacht (§ 164 (1) BGB):</p> <p>b) Prokura</p> <p>c) Handlungsvollmacht</p> <p>- eigene WE des Vertreter (sonst ist er nur Bote)</p> <p>- Vertreter handelt in fremdem Namen</p> <p>- Vertreter handelt im Rahmen seiner Vertretungsmacht.</p> <p>Die WE des Vertreters wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.</p>	<p><u>geschäftliche Stellvertretung:</u></p> <p><u>3. Arten:</u></p> <p>b) Prokura (§§48(2), 50(3) HGB):</p> <p>- Einzelprokura: eine Person ist allein vertretungsbefugt,</p> <p>- Gesamtprokura: mehrere Personen sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt (nicht notwendig gleichzeitig),</p> <p>- Filialprokura: Beschränkung auf eine Filiale/ Zweigniederlassung.</p>	<p>c) Handlungsvollmacht (§ 54 (1) HGB):</p> <p>- allgemeine HV (Betrieb des Handelsgewerbes)</p> <p>- ArtVM (alle RG einer Art),</p> <p>- EinzelVM (einzelne RG),</p>

TB 3 (durch Wischen):

Außentafel rechts (aufgeklappt)	Innentafel links	Innentafel rechts	Außentafel links (aufgeklappt)

Die rechts	<u>geschäftliche</u>	<u>Gewöhnliche</u>	<u>Immobiliarklausel</u>
	<u>Stellvertretung:</u>	<u>Geschäfte:</u>	<u>(SonderVM):</u>
4. Umfang:	c)		
b) Prokura:	Handlungsvollmacht:	- Mitarbeiter entlassen	- Grundstücke verkaufen
Alle gerichtlichen	Alle	-	- Grundstücke belasten
und		-	
außergerichtlichen	Geschäfte und	Zahlungsgeschäfte	-
Rechtshandlungen,	Rechtshandlungen,	erledigen	-
die der Betrieb	die der Betrieb	-	
eines (beliebigen)	eines derartigen	- Mitarbeiter einstellen	<u>„Verbotene“ Geschäfte:</u>
Handelsgewerbe	Handelsgewerbes	-	- Gesellschafter aufnehmen
(gewöhnlich oder	gewöhnlich mit sich	- Einkäufe tätigen	
ungewöhnlich)	bringt (§ 54 (1)	<u>Außergewöhnliche</u>	- Geschäft verkaufen /
mit sich bringt (§	HGB).	<u>Geschäfte:</u>	auflösen
49 (1) HGB).			
→ Umfang nach §	→ Umfang nach § 54	- Darlehen aufnehmen	- Bilanz unterschreiben
49 HGB wird von	HGB wird von Dritten	-	-
Dritten vermutet	vermutet	-	-
Der Umfang ist im	Beschränkungen	- Prozesse (im	Handelsregistereintragungen
Innenverhältnis	sind im	Namen des	anmelden
vertraglich	Außenverhältnis	Unternehmens)	-
beliebig	wirksam, jedoch	führen	- Steuererklärungen
einschränkbar,	Gutgläubensschutz	- Grundstücke	unterschreiben
im	(§ 54 (3) HGB) !	kaufen	- Eid leisten
Außenverhältnis		-	-
sind diese		- Wechsel	- Prokura erteilen
Einschränkungen		unterschreiben	
jedoch <u>unwirksam</u>			
(§ 50 (1) HGB) !			